



Protokollauszug vom

22.05.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Einführung Tempo-30-Zone «Technorama», Erweiterung Tempo-30-Zone «Pfaffenwiesen»

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.335-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Im Gebiet «Technorama», begrenzt durch die Stadtgrenze zu Wiesendangen im Norden, die Bahnlinie «Winterthur-Frauenfeld» im Osten, die Hegistrasse im Süden und die Frauenfelderstrasse im Westen, wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten eine Tempo-30-Zone mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» eingeführt:

- Hegmattenstrasse
- Technoramastrasse
- Pappelweg; im Abschnitt Technoramastrasse bis Brücke über Frauenfelderstrasse
- Albert-Einstein-Strasse

1.2 Die bestehende Tempo-30-Zone «Pfaffenwiesen» wird gegen Osten erweitert und neu durch die Frauenfelderstrasse begrenzt. Die Zone wird auf die nachstehend aufgeführten Strassen und Strassenabschnitte mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» erweitert:

- Pappelweg; im Abschnitt Pfaffenwiesenstrasse bis Brücke über Frauenfelderstrasse
- Pfaffenwiesenstrasse; im Abschnitt Frauenfelderstrasse bis zur bestehenden Zonengrenze
- Pfaffenwiesenweg

1.3 Die im Widerspruch zu dieser Verfügung stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren sowie die baulich untergeordneten Massnahmen vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispo Ziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Für die Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist durch ein Gutachten abzuklären, ob die Massnahme zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 Abs. 4 SSV). Ausgenommen von der Gutachtenpflicht sind Anordnungen von Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen (Art. 108 Abs. 4^{bis} und Art. 2a Abs. 5 und 6 SSV). Auf Grundlage dessen werden für solche Verkehrsanordnungen nur bei überkommunal klassierten Strassen (verkehrsorientiert) und kommunal klassierten Strassen (Empfehlung UVEK bezüglich Rechtsmittelverfahren) verkehrstechnische Gutachten erstellt.

Im Juni 2021 hat der Stadtrat das «Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur» genehmigt und zur Publikation freigegeben (SR.21.457-1). Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wurde in Ziffer 3 beauftragt, künftige Verkehrsprojekte und Strassenbauprojekte auf der Basis der Zielbilder Etappe «Morgen» und «Vision Winterthur 2040» zu erarbeiten. In der Etappe «Morgen» des «Zielbilds Temporegime der Stadt Winterthur» ist für alle untergeordneten Strassenabschnitte Tempo 30 vorgesehen. Für den Strassenbügel Technoramastrasse/Pappelweg, welcher über die Frauenfelderstrasse führt, ist die Einführung von Tempo 30 gemäss Konzept erst für die Etappe «Vision Winterthur 2040» vorgesehen, welche ab 2026 umgesetzt werden soll. Im Rahmen eines einheitlichen und zusammenhängenden Temporegimes sowie der Koordination mit der Etappe «Morgen» wurde auch für diesen Abschnitt Tempo 30 geprüft.

Für den Strassenbügel Technoramastrasse/Pappelweg ist ein kommunaler Eintrag im Richtplan Strassen vorhanden. Nach Empfehlung des UVEK wurde deshalb ein internes Kurzgutachten zur Prüfung der Eignung von Tempo 30 erstellt. Dieses zeigt auf, dass in allen betroffenen Strassen und Strassenabschnitten Sicherheitsdefizite vorhanden sind, welche mit der Einführung und Erweiterung der Tempo-30-Zonen entschärft werden können. Namentlich handelt es sich dabei um nicht normgerechte Fussgängerstreifen, Grundstückszufahrten in Kurvenbereichen, spitzwinklige Zusammenschlüsse des Radwegs mit Fahrspuren ohne klare Vortrittsregelung, unübersichtliche Ausfahrten sowie ein generell hoher Schwerverkehrsanteil auf allen Strassen und insbesondere auf der Technoramastrasse im direkten Umfeld des Technorama.

Zusätzlich zur Einführung von Tempo 30 wird die Sicherheit am Fussgängerstreifen zum Haupt-
eingang des Technoramas sowie die Querungsstelle zum Fussweg entlang der Flugplatzstrasse mit zwei baulichen Mittelschutzzinseln deutlich verbessert. Insbesondere am Fussgängerstreifen ist eine Querungsdistanz von über 12 m ohne Mittelinsel nicht normkonform. Zwischen den Mittelinseln wird der bestehende untermassige Linksabbiegestreifen durch einen Mehrzweckstreifen ersetzt.

Neben den Sicherheitsdefiziten sind im Einführungs- und Erweiterungsperimeter Perimeter verschiedenste Ansprüche aller Verkehrsarten vorhanden. So sind auf allen Strassen, ausgenommen der Albert-Einstein-Strasse und dem Pfaffenwiesenweg, regionale Festlegungen für Radrouten vorhanden. Auf der Achse Technoramastrasse/Hegmattenstrasse ist zudem eine städtische Veloroute geplant.

Die Verbindung Bahnhof Oberwinterthur – Technorama – Sportplatz Hegmatten über die Hegmatten-, Technorama- und Flugplatzstrasse ist im regionalen Fuss- und Wanderwegrichtplan eingetragen, der Anschluss auf die andere Seite der Frauenfelderstrasse über den Bügel ist im kommunalen Richtplan festgelegt. Diese Festlegungen und Ansprüche im Zusammenhang mit dem hohen Schwerverkehrsanteil durch die Erschliessung des Industriegebiets Hegmatten weisen ein hohes Konfliktpotenzial auf.

Neben den genannten Sicherheitsdefiziten ist die Einführung und Erweiterung der Tempo-30-Zonen auch auf Grundlage des Umweltschutzgesetzes (USG) anzustreben. Das Umweltschutzgesetz schreibt vor, unabhängig der geltenden Immissionsgrenzwerte, die Belastungen der Umwelt soweit zu senken, wie dies wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig ist. Die geplante Verkehrsanordnung ist somit im Sinne des USG. Durch die reduzierte Geschwindigkeit sinkt die allgemeine Lärmbelastung tendenziell. Negative Auswirkungen der geplanten Verkehrsanordnung auf das übergeordnete Verkehrssystem oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Das Gutachten kommt somit zum Schluss, dass die Einführung und Erweiterung der Tempo-30-Zone zweck- und verhältnismässig ist. Für die Einführung von Tempo-30-Zonen sind in der Regel Knoten in gesetzliche Rechtsvortritte zu überführen. Im vorliegenden Perimeter würde dies die Knoten Technoramastrasse/Flugplatzstrasse, Technoramastrasse/Pappelweg und Pappelweg/Pfaffenwiesenstrasse betreffen. Im Zusammenhang mit der Temporeduktion werden alle genannten Knoten im Perimeter mit signalisiertem Vortritt belassen. Dies zum einen um die durchgehende Radinfrastruktur auf dem Strassenbügel erhalten zu können und zum anderen bei der Pfaffenwiesenstrasse, um ein Rückstau über den Radstreifen entlang der Frauenfelderstrasse zu verhindern. Im Zusammenhang mit der Einführung der städtischen Veloroute und der damit einhergehenden besseren Sichtbarkeit der Veloverbindung Technoramastrasse ist die Einführung eines Rechtsvortrittsregimes am Knoten Technoramastrasse/Pappelweg erneut zu prüfen.

2. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die Erstellung der beiden Mittelschutzinseln auf der Technoramastrasse stellen bauliche Massnahmen von untergeordneter Bedeutung dar, womit gemäss § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 StrG auf ein Planaufgabe- und Einspracheverfahren verzichtet werden kann. Für die Erstellung der Signale und Markierung ist jedoch eine zu publizierende Verkehrsanordnung nötig. Zudem sind die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

4. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Plan zur Verkehrsanordnung
2. Tempogutachten
3. Detailplan Technoramastrasse